PLANZEICHNUNG

zur

1. Änderung des Bebauungsplanes „Weiherhof“

der Gemeinde Landensberg

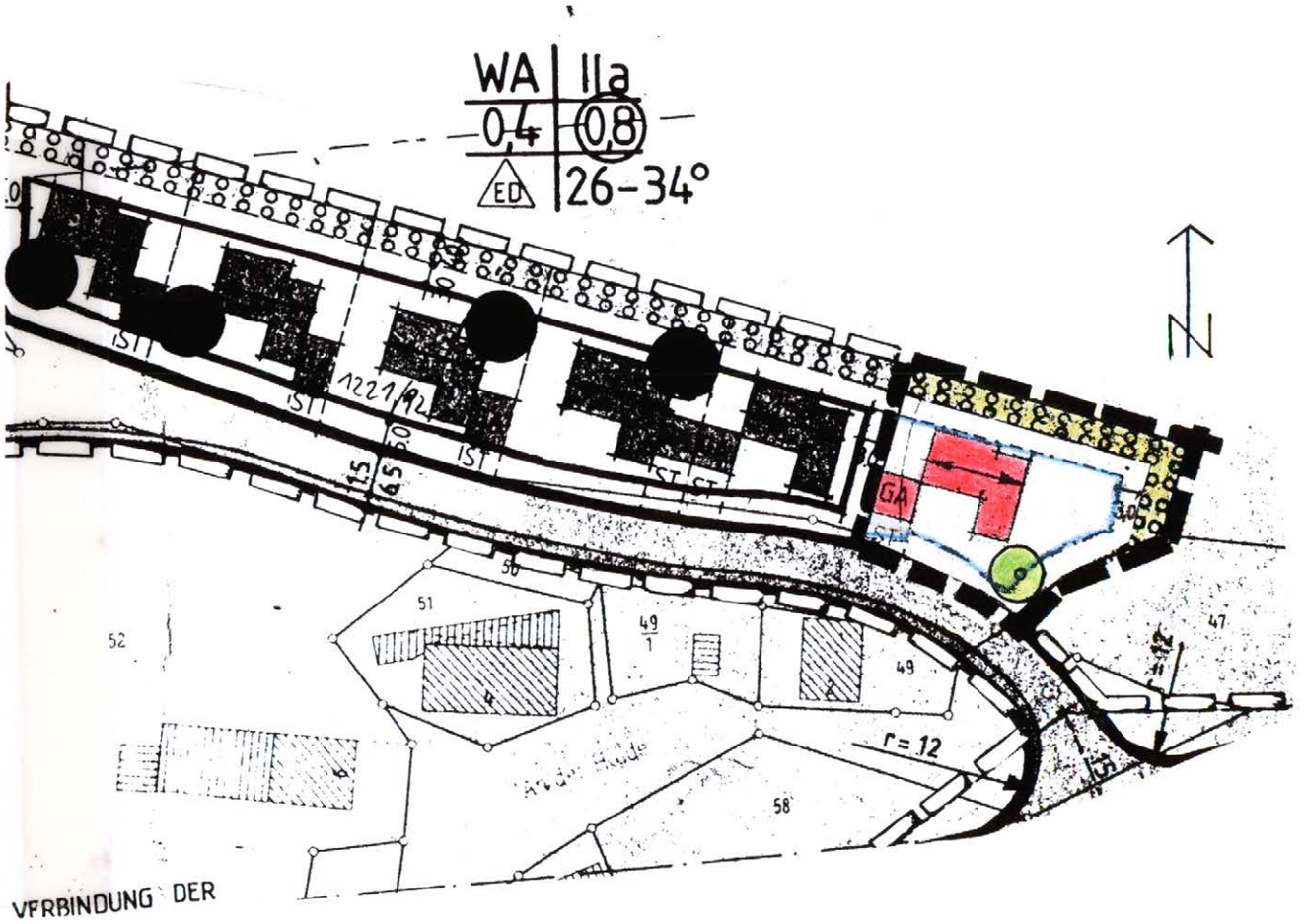

Maßstab 1:1000

Gemeinde Landensberg

Planfassung vom 21.02.2001

Die Gemeinde Landensberg erlässt aufrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

1. Änderung des Bebauungsplanes „Weiherhof"

als Satzung.

§ 1

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus einer Änderungsplanzeichnung in der Fassung vom 21.02.2001, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften und der Begründung in der Fassung vom 21.02.2001 die Bebauungsplanänderung bildet.

§ 2

Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
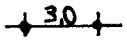	Maßzahlen in m
WA	Allgemeines Wohngebiet
	Baugrenze
IIa	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze von denen eines im Dachgeschoß liegen muss
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
	Geschoßflächenzahl (GFZ)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
26 – 34°	Dachneigung. Die Neigung aller an einem Gebäude vorkommenden Dachflächen muss gleich groß sein.
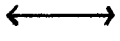	Die eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten. Nebenfirste sind zulässig.
	Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4 m zu bepflanzen mit bodenständigen Gehölzen
	Pflanzung eines Obstbaumes (Hochstamm, bewährte Sorte) ansonsten Pflanzung eines standortheimischen Laubbaumes

§ 3

Festsetzungen durch Text

Erhalt der bestehenden Böschung entlang der Straße soweit als möglich.
Erforderliche Abgrabungen für die Zufahrt zur Garage sind ohne Betonstützmauern oder Betonfertigteilelemente zu gestalten.

§ 4

Hinweise

	Geltungsbereich Bebauungsplan „Weiherhof"
	Vorgeschlagener Hauptgebäudestandort
Ga	Vorgeschlagener Garagenstandort
St	Vorgeschlagener Stellplatz

§ 5

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Weiherhof" gelten weiterhin.

§ 6

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landensberg, 21.02.2001

Thurner
Erster Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE LANDENSBERG

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat der Gemeinde Landensberg hat in der Sitzung vom 28.11.2000 die Änderung des Bebauungsplanes „Weiherhof" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.01.2001 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.01.2001 bis 23.02.2001 öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.02.2001 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.01.2001 bis 23.02.2001 beteiligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 21.02.2001 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 12.03.01. bis 26.03.01.. erneut öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 21.02.2001 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.03.01 bis 26.03.01 beteiligt.

Die Gemeinde Landensberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.04.01.. die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.02.01.....als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Günzburg hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid Nr. 40 vom 10.05.2001....gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Landensberg, 11.05.2001

.....
Erster Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgefertigt am 11.05.2001

.....
Erster Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde am 15.05.01 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landensberg, 20.06.2001

.....
Erster Bürgermeister